

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

9

K&R

- Der Betrieb einer Facebook-Seite ist ein „schwerer datenschutzrechtlicher Verstoß“
Prof. Dr. Alexander Roßnagel
- 565 Die Guidelines des EDSA zur Bußgeldzumessung nach der DSGVO
Dr. Timo Handel
- 571 Das Phänomen der politischen Online-Werbung im Zeitalter der Digitalisierung
Florian Flamme und **Amelie Mehlan**
- 577 Vom Irrglauben an die Geheimhaltung durch TLS bei E-Mails
Dr. Florian Deusch und **Prof. Dr. Tobias Eggendorfer**
- 581 Update Informationsfreiheits- und Transparenzrecht 2021/2022
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 587 Anpassung der Leitlinien des GEREK an Rechtsprechung des EuGH zu Nulltarifangeboten
Dr. Marc Salevic und **Rebecca Trampe-Berger**
- 589 Länderreport Schweiz
Lukas Bühlmann
- 593 **BVerfG:** Grundrechtsverstoß durch fehlerhafte Auslegung eines urheberrechtlichen Unterlassungstitels
- 596 **BGH:** YouTube II: Video-Sharing-Plattform muss angemessene Maßnahmen gegen Urheberrechtsverletzung ergreifen
- 605 **BGH:** uploaded II: Sharehoster mit einschlägigem Geschäftsmodell haftet für Urheberrechtsverletzungen Dritter
- 609 **BGH:** cusanus.de: Kennzeichenmäßige Verwendung einer Domain
- 623 **BGH:** Grundpreisangabe im Internet muss in unmittelbarer Nähe des Preises stehen
- 636 **VG Osnabrück:** Rechtswidrige Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft zu Ermittlungsverfahren mit Kommentar von **Martin W. Huff**

25. Jahrgang

September 2022

Seiten 565 – 644

„Nulltarifoptionen sind eine Untergruppe der unzulässigen differenzierten Preisbildungspraktiken“¹¹

„Ein preisdifferenziertes Angebot, bei dem alle Anwendungen blockiert (oder verlangsamt) werden, sobald die Datenobergrenze erreicht ist, mit Ausnahme der Anwendungen, für die kein Preis oder ein anderer Preis als für den übrigen Verkehr gilt, würde gegen Art. 3 Abs. 3 verstoßen.“¹²

Das GEREK hatte bereits im Oktober 2021 kurz nach Veröffentlichung der Urteile des EuGH eine Konsultation zu Nulltarif- und Zero-Rating-Optionen durchgeführt, wobei er substantielle Antworten von 26 Interessengruppen erhielt.¹³ Unter anderem äußerte sich auch die Telekom Deutschland GmbH. In deren Stellungnahme hieß es unter anderem, dass Nulltarif-Optionen wie beispielsweise StreamOn als konform mit Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 anzusehen seien, da alle Inhalteanbieter einen diskriminierungsfreien und niedrigschwelligeren Zugang hätten, um ein Partner zu werden. Die Regulierungsbehörden sollten dabei insbesondere berücksichtigen, dass das Angebot allen Inhaltsanbietern unabhängig von ihrem Angebot, ihrer Marktposition und ihrer Größe zur Verfügung stehe. Selbst diejenigen Diensteanbieter, die nicht als Partner teilnehmen, würden profitieren, da dem Endnutzer durch die Schonung des Inklusiv-Datenvolumens mehr Datenvolumen für andere Anwendungen zur Verfügung stehe. Insbesondere seien für die Endnutzer die Nulltarif-Optionen ausschließlich von Vorteil: Ihr nutzbares Datenvolumen steige deutlich an, sodass sie die Möglichkeiten hätten, ihren mobilen Internetzugang deutlich länger und vielfältiger zu nutzen, ohne zusätzliches Datenvolumen kaufen zu müssen.¹⁴ Auch viele weitere Internetdiensteanbieter äußerten sich ähnlich und forderten zumindest eine Einzelfallbetrachtung der einzelnen Nulltarif- bzw. Zero-Rating-Optionen, da diese nicht generell gegen Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) 2015/2120 verstoßen würden.

Der Entwurf der Leitlinien vom 15. 3. 2022 greift diese Argumente allerdings nicht auf, sondern untersagt diese Optionen vollständig.

Im nächsten Schritt hat nun das GEREK Interessengruppen eingeladen, ihre Anmerkungen und Beiträge zu den Entwürfen der überarbeiteten Leitlinien einzureichen, die alsbald veröffentlicht werden sollen.

V. Auswirkungen

Große Auswirkungen auf die Marktteilnehmer wird die bevorstehende Änderung der GEREK-Leitlinien jedoch

RA Lukas Bühlmann, lic. iur., LL.M.*

Länderreport Schweiz

Kurz und Knapp

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDÖB) veröffentlichte kürzlich eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Auslagerung von Personendaten in die Microsoft 365 Cloud und dem sogenannten risikobasierten Ansatz. Zudem aktualisierte das BAG sein Kreisschreiben, welches wichtige datenschutzrechtliche Vorgaben für Krankenversicherer enthält.

nicht haben. Nach den Urteilen des EuGH hatte der Großteil des Telekommunikationsmarktes schon entsprechend reagiert und die fraglichen Tarife vom Markt entfernt.

Auch die Bundesnetzagentur hatte kurz nach Veröffentlichung des Entwurfs der GEREK-Leitlinien gehandelt und am 28. 4. 2022 der Telekom Deutschland GmbH und der Vodafone GmbH die Vermarktung der Zero-Rating-Optionen „StreamOn“ und „Vodafone Pass“ untersagt sowie die Beendigung von Bestandskundenverträgen angeordnet.¹⁵ Die Neuvermarktung ist nach Anordnung der Bundesnetzagentur bis zum 1. 7. 2022 einzustellen. Für Bestandskunden sind die bestehenden Verträge spätestens bis Ende März 2023 zu beenden. Aus Sicht der Bundesnetzagentur sei angesichts der großen Anzahl von Bestandskunden eine entsprechend lange Übergangszeit aus Verbraucherschutzgründen erforderlich.

- 11 Draft BEREC Guidelines (Fn. 10), Art. 3(2), lit. 40a.
- 12 Draft BEREC Guidelines (Fn. 10), Art. 3(2), lit. 41.
- 13 https://berec.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/9054-berec-publishes-the-received-stakeholders-input-to-feed-into-the-incorporation-of-the-ecj-judgments-on-the-open-internet-regulation-in-the-berec-guidelines.
- 14 Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 20. 10. 2021, Doc. Nr. BoR PC09 (21) 05, dort Seite 3 ff.; abrufbar unter: https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/public_consultations/10083-contribution-of-deutsche-telekom-to-the-call-for-input-to-feed-into-the-incorporation-of-the-ecj-judgments-on-the-open-internet-regulation-in-the-berec-guidelines.
- 15 Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 28. 4. 2022, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilung/en/DE/2022/20220428_StreamOn.html.



Marc Salevic

Jahrgang 1978. Studium in Köln. Zulassung 2006. Seit 2018 Partner bei Pinsent Masons Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB, wo er das TMT-Team (Technology, Media & Telecommunications) in Düsseldorf leitet. Seine Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich des Breitbandausbaus und der Energienetzmodernisierung.



Rebecca Trampe-Berger

Jahrgang 1986. Studium in Münster. Zulassung 2013. Seit 2019 tätig bei Pinsent Masons Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB in Düsseldorf. Schwerpunkt ihrer Beratung liegt im Telekommunikationsrecht, mit besonderem Fokus im Mobilfunk, dem Glasfaser- und 5G-Netzausbau sowie der Vertragsgestaltung.

I. EDÖB-Stellungnahme zur Auslagerung von Personendaten in eine Microsoft 365 Cloud

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) plante ihre bisher „on premise“ vorgenommenen Datenbearbeitungstätigkeiten in die Microsoft 365 Cloud-Infra-

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Beitrags. Der Autor dankt Max Königseder, LL.M. (WU) LL.M. (IT-Law) für seine Unterstützung in diesem Beitrag. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 14. 7. 2022.

struktur auszulagern. Hiervon sollten alle Sparten betroffen sein, folglich die Unfallversicherung, die Militärversicherung sowie die beiden vom Versicherer betriebenen Rehabilitationskliniken. Die Suva plante jedoch, auf die Auslagerung von „Kernsystemen“ und der Klinikinformationssysteme zu verzichten. Zwar verpflichtete die Versicherungsanstalt ihre Vertragspartnerin, die Microsoft Ireland Operation Ltd., dazu, die ausgelagerten Daten in der Schweiz zu bearbeiten, jedoch ist aufgrund von extraterritorial anwendbaren US-Gesetzen nicht gänzlich ausgeschlossen, dass – u. a. sensitive – Daten der US-Muttergesellschaft bzw. an die US-Behörden bekanntgegeben werden. Um dieses Risiko abzuschätzen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, führte die Suva eine Risikoanalyse durch. Bevor die Unfallversicherungsanstalt ihr Auslagerungsprojekt durchführte, legte sie ihre Risikoanalyse freiwillig dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) zur Beurteilung vor, welcher am 13. 6. 2022 seine diesbezügliche Stellungnahme veröffentlichte, in der er die zusätzlichen Maßnahmen für nicht ausreichend erachtet.¹ Zudem wurde zeitgleich mit der Stellungnahme des EDÖB das Antwortschreiben der Suva vom 9. 6. 2022 veröffentlicht.² Daraus gehen teilweise abweichende rechtliche Auffassungen hervor, weshalb der EDÖB sich – auch unter Hinweis auf die bislang fehlende Rechtsprechung – zur Publikation des Antwortschreibens entschieden hat.

1. Auslandsbekanntgabe von Personendaten

Das aktuell geltende Schweizer Datenschutzgesetz (DSG)³ sieht vor, dass Personendaten nicht ins Ausland bekanntgegeben werden dürfen, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde.⁴ Von solch einer schwerwiegenden Persönlichkeitsgefährdung ist namentlich auszugehen, wenn im Empfängerland des Datentransfers eine Gesetzgebung fehlt, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.⁵ Der EDÖB veröffentlicht eine – nicht abschließende – Staatenliste, woraus ersichtlich wird, in welchen Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.⁶ Das Schrems-II-Urteil des EuGH führte auch in der Schweiz dazu, dass die USA von dieser Liste gestrichen wurde.⁷ Befindet sich ein Staat nicht auf der Liste des EDÖB, steht es dem Datenübermittler frei, eigenständig die ausländische Rechtslage zu analysieren, um festzustellen, ob in dem Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Jedoch trägt er hierbei das Risiko, dass die zuständigen staatlichen Stellen seine Auffassung nicht teilen und die Datenübermittlung gegebenenfalls rechtswidrig ist. Die Tatsache, dass in einem Staat kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, schließt einen Datentransfer nicht per se aus, jedoch sind in diesem Fall zusätzliche vertragliche, organisatorische oder technische Maßnahmen notwendig, um hinreichende Datenschutzgarantien zu gewährleisten. Der EDÖB hat zur Beurteilung der Rechtskonformität von Auslandsbekanntgaben von Personendaten eine Anleitung veröffentlicht, in der die oben zusammengefassten Grundsätze näher ausgeführt werden.⁸

Wie bereits eingangs angesprochen, erachtete es der EDÖB nicht als ausreichend, dass die Suva Microsoft dazu verpflichtete, die ausgelagerten Daten in der Schweiz zu bearbeiten. Die Suva könne mit vertraglichen Maßnahmen nämlich nicht verhindern, dass US-Behörden Microsoft dazu verpflichten, die Daten in die USA zu übermitteln.

Gemäß EDÖB müssten nicht nur vom Verantwortlichen gebilligte Datentransfers, sondern auch gegen dessen Willen durchgeführte Auslandsbekanntgaben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

2. Risikobasierter Ansatz

Bei der rechtlichen Beurteilung der Auslagerung der Daten in die Cloud vertrat die Suva den umstrittenen risikobasierten Ansatz, wonach die zusätzlich zu ergreifenden vertraglichen, organisatorischen oder technischen Maßnahmen abhängig vom jeweiligen Risiko zu wählen sind.

Die Suva kam bei ihrer Risikoanalyse zum Ergebnis, dass das Risiko eines – nicht mit den Garantien des Schweizer Datenschutzrechts zu vereinbarenden – Zugriffs auf die in der Cloud bearbeiteten Daten durch US-Behörden gering sei und dementsprechend die Vereinbarung von Standardvertragsklauseln (SCC) ausreiche, um ein hinreichendes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Für die Bewertung der Zugriffswahrscheinlichkeit der US-Behörden wurde nicht nur die Gesetzeslage (insb. der US-Cloud Act) herangezogen, sondern auch erwogen, ob ein Zugriff der ausländischen Behörden im konkreten Fall realistisch sei. Zudem brachte die Suva in ihrem Antwortschreiben auf die Stellungnahme des EDÖB vor, dass der Anwendungsbereich des Cloud-Acts weniger weit sei als gemeinhin angenommen, und dass sich Microsoft-Mitarbeiter strafbar machen würden, wenn sie Daten an die US-Behörden aushändigen.⁹

Diese Argumente ließ der EDÖB nicht gelten, da die rechtliche (und faktische) Möglichkeit der US-Behörden, auf die ausgelagerten Personendaten zuzugreifen, ausschlaggebend sei. Zudem zweifelte der EDÖB den von der Suva vertretenen risikobasierten Ansatz an, da es dafür keine gesetzliche Grundlage in Art. 6 Abs. 2 DSG gebe. Auch das neue Datenschutzgesetz (nDSG),¹⁰ welches voraussichtlich im September 2023 in Kraft tritt,¹¹ bietet

1 EDÖB, Stellungnahme zur Datenschutz Risikobeurteilung der Suva zum Projekt Digital Workplace „M365“ vom 13. 5. 2022, https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/dokumente/2022/Antwort.%20Suva,%20Luzern%2020220513.%20Risikobeurteilung%20Projekt%20Digital%20Workplace%20_M365_.pdf.download.pdf/Antwort.%20Suva,%20Luzern%2020220513.%20Risikobeurteilung%20Projekt%20Digital%20Workplace%20_M365_.pdf; siehe zum Ganzen auch *Bühlmann/Reinle*, „EDÖB zur Auslagerung von Personendaten in eine Microsoft 365 Cloud: Zweifel am risikobasierten Ansatz“ auf <https://www.mll-news.com/edoeb-zur-auslagerung-von-personendaten-in-eine-microsoft-365-cloud-zweifel-am-risikobasierten-ansatz/>.

2 Antwortschreiben zur Stellungnahme EDÖB betr. M365, <https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/dokumente/2022/SUVA.%2020220610.%20Antwortschreiben%20zur%20Stellungnahme%20ED%C3%96B%20betr.%20M365.pdf.download.pdf/SUVA.%2020220610.%20Antwortschreiben%20zur%20Stellungnahme%20ED%C3%96B%20betr.%20M365.pdf>.

3 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), SR 235.1; das Schweizer DSG wurde bekanntlich einer Totalrevision unterzogen, welche voraussichtlich zum 1. 9. 2023 in Kraft treten wird (vgl. dazu *Widmer*, K&R 2021, 34 ff.; *Bühlmann*, K&R 2022, 29 f.).

4 Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), SR 235.1.

5 Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), SR 235.1.

6 EDÖB, Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet (Stand: 15. 11. 2021), https://www.edoeb.admin.ch/dam/edoeb/de/dokumente/2021/20211115_L%C3%A4nderliste_d.pdf.download.pdf/20211115_L%C3%A4nderliste_d.pdf.

7 EuGH, 16. 7. 2020 – C-311/18, K&R 2020, 588 ff. – Schrems-II.

8 EDÖB, Anleitung für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenübermittlungen mit Auslandsbezug, <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datschutz/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-into-ausland.html#-2053327153>; vgl. *Bühlmann*, K&R 2022, 30 f.

9 Art. 271 Schweizerisches Strafrechtzbuch, SR 311.0; strafrechtliches Verbot hoheitliche Handlungen fremder Staaten zu unterstützen.

10 Vgl. *Widmer*, K&R 2021, 34 ff.; *Bühlmann*, K&R 2022, 29 f.

11 Vgl. *Bühlmann*, K&R 2022, 333.

keine Grundlage für einen risikobasierten Ansatz im Zusammenhang mit Datenübermittlungen ins Ausland. Dies sei insbesondere hervorzuheben, da andere Bestimmungen sehr wohl eine Einbeziehung des immanenten Risikos vorsehen.¹² Jedoch schloss der EDÖB nicht gänzlich aus, dass risikobasierte Bewertungen bei der Entscheidung über einen Datentransfer herangezogen werden können, sie dürften jedoch nicht dazu führen, dass von grundrechtlich verbürgten Garantien abgewichen wird.

Die Entscheidung ist im Wesentlichen vergleichbar mit der von einigen europäischen Datenschutzbehörden vertretene Meinung zum risikobasierten Ansatz im Zusammenhang mit Google Analytics.¹³ Der EDÖB schließt jedoch die Zulässigkeit des risikobasierten Ansatzes nicht mit derselben Absolutheit wie die Behörden der betreffenden EU-Mitgliedsstaaten aus. Mangels einschlägiger Rechtsprechung und fehlender gesetzlicher Grundlage hält der EDÖB die rechtliche Zulässigkeit des risikobasierten Ansatzes im konkreten Fall für fraglich.

II. BAG-Kreisschreiben: Konkretisierung der Datenschutzvorschriften für Krankenversicherungen

Anfang des Jahres wurde die aktuelle Fassung des Kreisschreibens (Nr. 7.1) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) in Kraft gesetzt.¹⁴ Durch dieses Kreisschreiben sollten die besonderen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung konkretisiert werden. Die Kreisschreiben des BAG stellen eine Weisung im Sinne des Krankenkassenaufsichtsgesetzes dar und sind somit für die Krankenversicherer rechtsverbindlich.¹⁵ Keine Bindungswirkung entfalten die Kreisschreiben gegenüber Gerichten und anderen Behörden (z. B. EDÖB). In der aktuellen Revision des Kreisschreibens wurde ein besonderer Fokus auf die Themen Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme gesetzt. Im Folgenden soll auf einige wichtige datenschutzrechtliche Punkte eingegangen werden.

1. Verhältnis zwischen KVG und DSGVO

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) enthält spezielle Datenschutzbestimmungen für den Krankenversicherungssektor.¹⁶ Im aktualisierten Kreisschreiben nahm das BAG kurz Stellung zum Verhältnis zwischen den verschiedenen Datenschutzvorschriften. Laut BAG seien die Gesetze grundsätzlich nebeneinander anzuwenden, wobei im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs – den allgemeinen Grundsätzen folgend – das KVG als *lex specialis* Vorrang genieße.

2. Legalitätsprinzip & Profiling

Im öffentlichen Datenschutzrecht gilt in der Schweiz das Legalitätsprinzip. Demzufolge dürfen nur Datenbearbeitungen vorgenommen werden, die durch eine gesetzliche Grundlage gerechtfertigt sind. In Art. 84 KVG ist eine Generalklausel verankert, welche die zentrale Rechtsgrundlage für alle Datenbearbeitungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenversicherer notwendig sind, darstellt.¹⁷ Laut BAG gehe aus dem Grundsatz der Zweckbindung hervor,¹⁸ dass Versicherer Personendaten nur für jene Zwecke bearbeiten dürfen, die zur Erreichung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zwecks liege laut BAG zum Beispiel die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Versicherten zur Identifizierung von Zielgruppen für ein Empfehlungsschreiben für gesundheitsfördernde Maßnahmen oder für Medikamente. Auch das nDSG verlangt für das Profiling durch Bundesorgane eine besondere gesetzliche Grundlage.¹⁹ Dementsprechend müssen Versicherer zukünftig auf Profiling verzichten, sofern sie nicht privatrechtlich handeln.

3. Datenbekanntgabe

Die sozialversicherungsrechtliche Schweigepflicht untersagt sämtlichen Mitarbeitenden eines Versicherers die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.²⁰ Hiervon gibt es verschiedene gesetzliche Ausnahmen. So dürfen Krankenversicherungsdaten im Einzelfall mittels schriftlicher Einwilligung des Versicherten weitergegeben werden.²¹ In diesem Punkt stellte das BAG in seinem Kreisschreiben fest, dass sich eine Einwilligung im Einzelfall auch auf mehrere Bekanntgaben beziehen kann.²² Ausgeschlossen seien jedoch laut BAG regelmäßige und systematische Datenbekanntgaben in automatisierter Form (z. B. durch Pauschaleinwilligungen).

Zudem kommt das BAG – anders als noch das BVerwG²³ – zum Schluss, dass für die „Schriftlichkeit“ der Einwilligung keine eigenhändige Unterschrift notwendig sei. Die Einwilligung müsse lediglich in einer Form erteilt werden, die einen Nachweis durch Text ermögliche. Das BAG führte hierzu aus, dass die Einwilligungserklärung beim Empfänger in visuell wahrnehmbarer, physisch reduzierbarer Form eintreffe. Diese Voraussetzungen können wohl auch mittels einer Online-Lösung umgesetzt werden.²⁴

12 Art. 7 und 8 nDSG.

13 Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), D155.027, 2021-0.586.257; Französische Datenschutzbehörde (CNIL), https://www.cnil.fr/sites/default/files/atoms/files/med_google_analytics_anonymisee.pdf; Italienische Datenschutzbehörde (GDPD), n. 9782890, <https://www.gdpd.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/9782890>.

14 <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/rakv2/ks-07-01-datenschutz-org-prozesse.pdf.download.pdf/ks-7-1-datenschutz-org-prozesse.pdf>.

15 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG), SR 832.12.

16 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10.

17 KVG Zitat.

18 Art. 43 Abs. 3 DSG.

19 Art. 34 Abs. 2 lit. b nDSG.

20 Art. 33 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), SR 830.1.

21 Art. 84a Abs. 5 lit. b KVG.

22 Vgl. *Bühlmann/Schüepf*, Information, Einwilligung und weitere Brennpunkte im (neuen) Schweizer Datenschutzrecht, Jusletter, 15. 3. 2021, Rn. 39 und 136.

23 BVerwG, 19. 3. 2019 – A-3548/2018.

24 *Bühlmann/Schüepf*, Information, Einwilligung und weitere Brennpunkte im (neuen) Schweizer Datenschutzrecht, Jusletter, 15. 3. 2021, Rn. 126.



Lukas Bühlmann

LL.M., College of Europe in Brügge; seit 2017 Partner bei MLL und Leiter der Praxisgruppe ICT & Digital. Berät und vertritt ein breites Spektrum von schweizerischen und internationalen Klienten in den Bereichen IT-, E-Commerce-, Datenschutz- und Werberecht.